ift mit einer folden Ginrichtung, bagegen kann ich nicht gugeftehn, bag biefe Ginrichtung vortheilhaft fei; gegentheils, ich halte fie fur hochft verderblich! - Das Land, was hiervon bas auffallenofte Beispiel barbietet, ift Frankreich; beffen Unruben in ben letten 18 ober 20 Sahren großentheils aus bem leichten Beamtenwechsel herzuleiten fein durften. Jede Parthei hofft, wenn fie ihren Beschuter an bie Spige zu bringen vermag, in eintragliche Stellen einzuruden, und um biefen Preis finden fich immer Leute geneigt zu Umtrieben. Auch barf man ben Ginfluß der Beamten nicht nach ihrer Bahl beurtheilen, ihre ! Intelligeng und Renntniß aller Bilfsquellen giett ihnen ein großes Gewicht; baber auch fleine Staaten Urfache haben, ihre Diener gut zu behandeln; ja, bie neuere Geschichte Sachfens mochte ebenfalls zeigen, bag fruher beleidigte ober gurudgefette Diener bem gande manchen Schaben bringen fonnten, fo wie es auch gewiß ein nachtheiliges Borurtheil ber Beit ift, ben Leit= faben bes Dienstalters ganglich zu verwerfen.

D. De ber: Es gebe eine Rudficht, welche es boch mun: ichenswerth mache, bag manche Staatsbiener, ob fie gleich gu ihrem Dienfte feine wiffenschaftliche Musbildung bedurfen, boch bald eine festere Unftellung erhielten, als im Privatbienfte. Sie fei die, bag ber Staatsbienft in vielen Fallen eine fehr ein= feitige Thatigkeit erfordere, bei welcher ber Ungeftellte bie Beschicklichkeiten verlerne, und die Verbindungen verliere, wodurch er fich feinen Unterhalt erwerben konnte. Er fete ben Fall, ein Beichner oder Rupferftecher, ber eine gute Sand fchreibe, fei bei dem Postwefen als Secretair angestellt worden. Er habe nach langerer Beit feine Runft verlernt. Burbe er nun entlaffen, fo fehle es ihm an ber Belegenheit gur Erwerbung feines Lebensunterhaltes. Sogar ein Unterofficier murbe vielleicht nach diefem Gefete entlaffen werben konnen. Man werbe vielleicht entgegnen, bag ber namliche Fall auch bei bem Privatdienste eintrete, auch ba kamen Falle vor, wo der Dienstthuende einseitig thatig fein muffe, und die Geschicklichkeit zu einem anbern Gewerbe verlerne. Indeffen fei bier boch ber Unterschied, bag ber Ctaat ein Berr fei, ber nur ein einziges Mal im Baterlande existire, mabrend es im Privatdienfte immer mehrere herren gebe, die bie namlichen Bedurfniffe hatten. Jemand, ber in einer Spinnerei angeftellt war, entlaffen, fo tonne er hoffen, in einer anderen Spinnerei wieder angestellt gu werben. Diefes tonne ein entlaffener Poftbeamter nicht, benn es gebe nur eine Poffanftalt.

Eine zweite Rucksicht liege in der nothigen Einschrankung der Willführ der Behörden. Glücklicherweise lebten die Sachsfen in Verhältnissen, wo das größte Vertrauen zwischen den Standen und der Staatsregierung ohwalte, und er rechne dieses Verhältniß zu den glücklichsten des Vaterlandes. Indessen musse man bei der Gesetzehung doch auch auf den Fall Rücksicht

inehmen, daß es Minister geben könne, welche mit ihren vormas ligen Dienern und ihnen sonst bekannten Personen gute Stellen zu besetzen wünschten, und deswegen Andere zu entlassen geneigt waren. Aus diesen Gründen trete er der Ansicht des Secretair Hartz bei.

Referent: Es handle sich hier nicht um einen gezwuns genen, sondern um einen neuen Dienst, dessen Uebernahme der Willkuhr jedes Einzelnen frei gestellt sei, der sich vorher von den ihm vom Staate deshalb gemachten Bedingungen hinlanglich unterrichten konne.

Der Drafident stellt nun die Frage: Nimmt die Kamsmer, dem Unrathen ihrer Deputation gemäß, bei dem vorliegensten Gegenstande ihren seuheren Beschluß zurück, und genehmigt nunmehr die Bestimmung des Gesetzentwurfes? Dies wird mit 16 gegen 13 Stimmen bejaht.

## Bu S. 7. lautet bas Deputationsgutachten :

a) Die 1. Kammer hat eine veranderte Gidesnotul angenom: men. Die 2. Kammer ift ihr in der hauptfache beigetreten, und wenn fie fatt der von der 1. Kammer beliebten Wortstellung "die Landesverfassung und Landesgesete" zu lefen vorschlagt: "bie Gefete des Landes und Landesverfaffung," fo ift es gang unbebenklich, ihr hierin beizupflichten. b) Wichtiger ift indeg ber von ihr beantragte Wegfall ber Worte ,, fo viel an ihm fei." Die Deputation fchlagt vor, die verehrte Rammer moge auf ihrer frubern Unficht beharren und jene Worte nicht fallen laffen, weil fie den Staatsbiener an feinen individuellen Standpunct erinnern, und fich auf ben Bereich berjenigen Geschafte beziehen, wo ber Diener felbststandig zu handeln hat, und weil hauptsächlich nur durch sie dem in dem erften Berichte der Deputation bereits herausgehobes nen Conflicte noch einigermaßen vorgebeugt wird, zu bem die Faffung des Gides und die Bestimmung im zweiten Ubschnitte bes S., wornach der Staatsbiener feines Zweifels, ob eine Unordnung des Borgefeiten nit der Berfaffung im Ginklang fei, ungeachtet, der Unordnung des Borgefetten nachgehen foll, Unlag giebt.

Die erstere von der 2. Kammer vorgeschlagene Beranderung wird ein ftimmig genehmiget, die zweite indes, wie die Deputation anempfohlen, ein stimmig abgelehnt.

## Bu S. 8. begutachtet bie Deputation:

Der von der 1. Kammer auf den Antrag ihrer Deputation beschlossenen veränderten Gestaltung des letzten Abschnittes ist die 2. Kammer nicht beigetreten, und halt dafür, daß sich der von der 1. Kammer beabsichtigte Zweck, den Eintritt ausgezeichneter Manner in den Staatsdienst und specieller in Collegialbehörden zu erleichtern, besser durch außerordentliche Bewilligungen sür die Neuangestellten, als durch die krankende Unterordnung alterer Diener werde erreichen lassen. Die Deputation legt auf diesen Gegenstand nicht so viel Werth, als daß sie nicht der Kammer ansempsehlen sollte, sich der 2. anzuschließen.

Man ift mit der 2. Kammer einverstanden und behålt bie Fassung bes Gesetzentwurfes einstimmig bei.

(Beichluß folgt.)

Drud und Papier pon B. G. Zeubner in Dresben.

Berantwortliche Rebaction : D. Gretfchel.

